C. Gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

I. Einführung

Welche Konflikte werden in der sozialgerichtsinternen Mediation behandelt? Ein Beispiel ist das Verfahren der Familie Krüger:[282] Das Ehepaar Krüger und ihre beiden Kinder, die 12-jährige Tochter Tina und der 10-jährige Sohn Karl, wohnen seit 1999 in einem Einfamilienhaus, in dem auch das Büro von Herrn Krüger untergebracht ist. Das Haus hatte die Familie für 1,2 Mio. DM gekauft und zu 100 % fremdfinanziert. Herr Krüger führte zusammen mit einem Geschäftspartner ein Grafikbüro. Seine Ehefrau arbeitete ebenfalls im Büro mit. Vor knapp zwei Jahren musste Herr Krüger Insolvenz anmelden und das Geschäft aufgeben. Die Familie beantragte wegen der finanziellen Situation Arbeitslosengeld II. Die ARGE übernahm anfangs Unterkunftkosten in Höhe von 850 Euro. Da sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens herausstellte, dass Familie Krüger bezüglich der Größe ihres Hauses falsche Angaben gemacht hatte und die Hypothekenzinsen, die als Kosten der Unterkunft übernommen wurden, nicht mehr gezahlt wurden, wurde von der ARGE die Zahlung eingestellt. Die Familie Krüger beklagte daraufhin die ARGE vor dem Sozialgericht. Sie verlangte die Erstattung von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II für einen Zeitraum von sechs Monaten. Daneben waren noch zwei weitere Verfahren beim Sozialgericht anhängig, bei denen es einerseits um die Verpflichtung von Frau Krüger ging, ihre Erwerbsfähigkeit durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen zu lassen, und andererseits um die Rechtmäßigkeit eines Absenkungsbescheides über Leistungen nach dem SGB II, weil Frau Krüger zu einem Gesprächstermin bei der ARGE unentschuldigt nicht erschienen war. Darüber hinaus waren für die Folgezeiträume verschiedene Widersprüche anhängig, in denen es um die Kosten der Unterkunft und um Heizkostennachzahlungen ging. Der Richter, der in der Sache berufen war, schlug den Beteiligten des Gerichtsverfahrens die Durchführung einer gerichtsinternen Mediation vor, dem nach anfänglichem Zögern auch die ARGE zustimmte. Neben der Erstattung der Unterkunftkosten sollten auch die beiden anderen anhängigen Gerichtsverfahren im Mediationsverfahren thematisiert werden. Zur Durchführung der Mediation wurde das Klageverfahren zum Ruhen gebracht und das Verfahren an die Richtermediatorin weitergeleitet.

282 Vgl. die Fallschilderung von *Berndt*, in: *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht* (Hrsg.), Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 54 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845233604-85 - am 13.01.2026, 06:01:09. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Rahmen des Mediationsverfahrens wurden die Hintergründe der Konfliktsituation näher behandelt. So berichtete Herr Krüger insbesondere von den betrügerischen Machenschaften seines Geschäftspartners, die ihn in die Insolvenz trieben und davon, dass seine Frau aufgrund der Ereignisse psychisch erkrankt sei, weshalb sie nicht in der Lage gewesen war, den Gesprächstermin bei der ARGE wahrzunehmen. Der Leiter der Widerspruchsstelle, der neben dem Geschäftsführer der ARGE an der Mediation teilnahm, führte aus, dass die Familie Krüger im Antrag für das Arbeitslosengeld II falsche Angaben gemacht habe. So habe sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens herausgestellt, dass die Größe des Hauses falsch angegeben worden sei. Der Rechtsanwalt, der Herrn Krüger zur Mediation begleitete, wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die falsche Angabe dem Ratschlag der Sachbearbeiterin der ARGE geschuldet sei, mit der Frau Krüger befreundet sei. Diese hatte unter dem Hinweis, dass das Haus zu groß sei und die Kosten hierfür nicht erstattet werden würden, dazu geraten, eine kleinere Quadratmeterzahl anzugeben.

Auf Basis der darauf folgenden interessenorientierten Konfliktbearbeitung schlossen die Beteiligten eine Vereinbarung ab, die nicht nur die Unterkunftkosten, die Heizkostennachzahlung, die Begutachtung von Frau Krüger und den Absenkungsbescheid umfasste, sondern auch die anhängigen Widersprüche. Zudem verständigten sich die Konfliktparteien auf eine Fördermaßnahme für Herrn Krüger.

Der Fall der Familie Krüger wurde im Rahmen des Modellprojekts »Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit« in Bayern mediiert. An ihm kann exemplarisch aufgezeigt werden, welche Fragestellungen sich im Bezug auf die sozialgerichtsinterne Mediation ergeben:

Die Richtermediatorin, die das Mediationsverfahren im Fall Krüger durchführte, ist zwar Richterin, war aber nicht in der konkreten Sache berufen. Auch wurde sie – wie in einem gerichtlichen Verfahren – als Dritte im Konfliktgeschehen tätig und verhalf den Konfliktparteien – ähnlich bei der richterlichen Vergleichsverhandlung – zu einer gütlichen Einigung im Konflikt, machte jedoch selbst keinen Vergleichsvorschlag. Hier stellt sich die erste Frage: Kann ihre Tätigkeit als Richtermediatorin auch als Tätigkeit der Rechtsprechung angesehen werden?

Mit Einreichung der Klageschrift wurde die Klage der Familie Krüger beim Sozialgericht anhängig. Gerichtsverfahren sind durch das Verfassungsrecht und das Prozessrecht besonders ausgestaltete Verfahren. Welche Auswirkungen hat die Einbettung in ein sozialgerichtliches Verfahren auf die gerichtsinterne Mediation? Gelten die prozessualen Verfahrensgrundsätze auch im Mediationsverfahren? Da die Verfahrensordnungen das Verfassungsrecht konkretisieren und

https://doi.org/10.5771/9783845233604-85 - am 13.01.2026, 06:01:09. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

insbesondere Verfahrensrechte ausgestalten, schließt sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen der gerichtsinternen Mediation an.

Aufgrund der Ähnlichenkeiten von richterlicher Vergleichsverhandlung und gerichtsinterner Mediation stellt sich zudem die Frage, ob im Falle der Familie Krüger dasselbe Ergebnis nicht bereits durch richterliche Vergleichsverhandlung herbeigeführt hätte werden können. Und wenn nicht: Worin unterscheidet sich die gerichtsinterne Mediation dann von der richterlichen Vergleichsverhandlung? Zudem dienen beide richterlichen Tätigkeiten der Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen Konfliktparteien. Wie stark ist der Gütegedanke im sozialgerichtlichen Verfahren überhaupt ausgeprägt?

Ungewöhnlich ist auch die Tatsache, dass die Mediation als gerichtsinterne Mediation durchgeführt wurde. Wie differenziert sie sich von der vorgerichtlichen und außergerichtlichen Mediation? Welche Folgen hat dies für die Verfahrensprinzipien der Mediation?

Betrachtet man den Streitgegenstand der Klage, ergeben sich zahlreiche weitere Fragen: Kann bei Leistungen nach dem SGB II und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten überhaupt interessenorientiert verhandelt werden? Wie sehen die Interessen der ARGE oder einer anderen Behörde aus? Wie kann eine Vereinbarung zwischen der Familie Krüger und der ARGE geschlossen werden, zumal Herr Krüger als sozialleistungsberechtigter Bürger nur unter engen Voraussetzungen auf Sozialleistungen verzichten kann und die ARGE als Behörde an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gebunden ist?

Der Beantwortung dieser Fragen dienen die folgenden Ausführungen zum Rechtsprechungsbegriff (II. 1.), zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Dritte Gewalt (II. 2.), zum sozialgerichtlichen Verfahren (III.), insbesondere der prozessualen Verfahrensgrundsätzen (III. 5), zur gütlichen Einigung vor Gericht (IV.), vor allem zum Gütegedanken im sozialgerichtlichen Verfahren (IV. 3), und zur gerichtsinternen Mediation (V.). Im Fokus dieses Teils der Arbeit steht der Vergleich von sozialgerichtlichen Verfahren und sozialgerichtsinterner Mediation. Gerichtsverfahren und Mediation unterscheiden sich in ihrem Ablauf, in ihren Prinzipien und in ihren Zielen. Trotz ihrer Unterschiede ist beiden Verfahren gemeinsam, dass sie auf die Lösung einer streitigen sozialrechtlichen Angelegenheit ausgerichtet sind und damit ihre Befriedung bezwecken. Die Befriedung steht in einem engen Zusammenhang mit der Frage nach der Gerechtigkeit des Verfahrens. Die Verfahrensgerechtigkeit entfaltet sich dabei in beiden Verfahren auf andere Weise (VI.).

https://doi.org/10.5771/9783845233604-85 - am 13.01.2026, 06:01:09. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Rechtsprechung im Lichte des Grundgesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG wird die Rechtsprechung neben der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt als Bestandteil der Staatsgewalt benannt. Sie ist damit als dritte Gewalt Teil der Staatsgewalt. Staatsgewalt umfasst alle vom Staat wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse.[283] Mit dem Prinzip der Gewaltenteilung geht der Gedanke einer wechselseitigen Hemmung, Balancierung und Kontrolle und damit der Mäßigung der Staatsgewalt einher.[284] Das Balance- und Kontrollsystem »wird durch ein höchst diffiziles Geflecht von gegenseitigen Verschränkungen, Verzahnungen und Einwirkungen erreicht, die das gesamte organisatorische Verfassungsrecht durchziehen.«[285] Dieses Geflecht ist funktionsübergreifendend, wenn beispielsweise die Exekutive Rechtsverordnungen erlässt oder der Gerichtsbarkeit – vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit – die Kontrolle über die staatliche Gewalt zukommt, unabhängig davon, ob sie sich als Gesetzgebung oder als vollziehende Gewalt äußert.[286] Die Funktionsträger sind ihrerseits weiter aufgegliedert. Bei der rechtsprechenden Gewalt zeigt sich dies an der Aufgliederung in Fachgerichtsbarkeiten, die jeweils zur Rechtsprechung in bestimmten Rechtsgebieten berufen sind.[287] Die Gewaltenteilung des GG entspricht keiner starren Ordnung, vielmehr beansprucht sie eine prinzipielle Geltung, die Ausnahmen zulässt, solange nicht der Wesensgehalt des Grundsatzes der Gewaltenteilung tangiert wird.[288] Der jeweilige Kernbereich einer Funktion ist vor den Übergriffen und Überlagerungen einer anderen geschützt.[289] »Es gibt keine absolute Trennung, sondern nur eine solche, die jedem Funktionsträger das Schwergewicht, die Substanz der die jeweilige materielle Funktion prägenden Tätigkeiten und Befugnisse belässt. Für jede materielle Funktion muß es einen ‚Hauptträger' geben, für den diese ‚eigentliches Lebenselement' ist. Die identitätsbegründenden und wesenstypischen Bereiche müssen erhalten bleiben. In den Randbereichen kann es dagegen Abstriche und Überlappungen geben.«[290]

Die Institutionalisierung der Rechtsprechung wird durch den IX. Abschnitt des GG abgesichert. Art. 92 GG ist die verfassungsrechtliche Grundnorm für die

283 Vgl. *Stern,* Staatsrecht II, § 36 II 1, S. 522 unter Hinweis auf Art. 30 GG.
284 Vgl. BVerfGE 3, 225, 247; 7, 183, 188; 9, 268, 279 f.; 12, 180, 186; 22, 106, 111; st. Rspr.
285 *Stern,* Staatsrecht II, § 36 IV 4, S. 539 f.
286 Vgl. ebd. S. 540.
287 Vgl. ebd. S. 541.
288 Vgl. BVerfGE 30, 1, 27 f.
289 Vgl. BVerfGE 9, 268, 280; 34, 52, 59.
290 Vgl. *Stern,* Staatsrecht II, § 36 IV 5, S. 541 f.

https://doi.org/10.5771/9783845233604-85 - am 13.01.2026, 06:01:09. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -